

# RS OGH 1973/2/20 4Ob507/73 (4Ob508/73), 1Ob23/01s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1973

## Norm

ABGB §1098 Id

WohnVerbG idF Nov BGBl 1972/268 §15

## Rechtssatz

§ 15 Satz 1 WohnVerbG besagt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein durch geförderte Verbesserungsarbeiten in seinen Mietrechten beeinträchtigt Bestandnehmer diese Arbeiten dulden muß. Entscheidend ist dabei allein, ob eine wesentliche und dauernde Beeinträchtigung vorliegt oder nicht. Treffen diese Voraussetzungen zu, dann kann der Mieter nicht gezwungen werden, die Arbeiten zuzulassen; liegt dagegen eine zwar wesentliche, aber nur vorübergehende Beeinträchtigung von Mietrechten vor oder handelt es sich überhaupt nur um eine unwesentliche Beeinträchtigung, dann können sich die betroffenen Mieter gegen die Durchführung der Verbesserungsarbeiten nicht zur Wehr setzen, soweit sie ihnen bei billiger Abwägung aller Interessen zumutbar sind.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 507/73

Entscheidungstext OGH 20.02.1973 4 Ob 507/73

Veröff: SZ 46/20 = JBl 1973,533 = MietSlg 25452 = RZ 1973/109 S 84 = ImmZ 1973,169

- 1 Ob 23/01s

Entscheidungstext OGH 27.03.2001 1 Ob 23/01s

Auch; Beisatz: Auch die bloß nützliche Bauführung ist als zulässig zu beurteilen, wenn daraus dem Mieter keine wesentlichen Nachteile erwachsen. (T1) Beisatz: Bei der Frage der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, wenn die Baumaßnahmen in allgemeinen Teilen des Hauses stattfanden und das Bestandsobjekt des Mieters davon nicht unmittelbar betroffen war. (T2); Veröff: SZ 74/54

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0083448

## Dokumentnummer

JJR\_19730220\_OGH0002\_0040OB00507\_7300000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)